Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. Mai 2015

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Akademischer Grad
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende und Beisitzende
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
§ 10 Multiple-Choice-Prüfungen
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 14 Wiederholung von Prüfungen
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 17 Umfang der Masterprüfung
§ 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich
§ 19 Masterarbeit
§ 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 21 Prüfungszeugnis
§ 22 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Studiums im Masterstudiengang Internationale Beziehungen. [2]Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. [3]Der Studiengang hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche und zum Teil vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2
Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.") verliehen.

§ 3
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) [1]Die Qualifikation für das Masterstudium Internationale Beziehungen wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem mindestens sechs theoretische Fachsemester umfassenden Studiengang der Fachrichtungen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft oder Sprachen mit mindestens der Gesamtnote „gut" (1,5 bis 2,5),
2. alternativ zu Nr. 1 ein mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend" abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
3. gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland, wobei der Nachweis durch den ersten Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder am TESTDaF (mindestens Niveaustufe 4) beziehungsweise den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse geführt werden kann,
4. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 2.

[2]Ferner sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife in Kopie,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
3. ggf. der Nachweis absolvierter Fremdsprachenprüfungen,
4. ggf. der Nachweis einschlägiger Praktika sowie bestehender Stipendien (z. B. Stipendium des DAAD).

[3]Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) [1]Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

§ 4
Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) [1]Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. [2]Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) [1]Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. [2]Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. [3]Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) [1]Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. [2]Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen.

(2) [1]Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. [2]ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. [3]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. [4]Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) [1]Das Masterstudium ist modular aufgebaut. [2]Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. [3]Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. [4]Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. [5]Sie können verschiedene Fächer beinhalten. [6]Die Studiengangsbeschreibung nach Abs. 5 kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) [1]Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). [2]Darüber hinaus werden Wahlmöglichkeiten eingeräumt (Wahlpflichtmodule). [3]Die Studiengangsbeschreibung regelt, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module die Studierenden die geforderten Leistungen erbringen können. [4]Schließlich gibt es auch Module, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). [5]Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. [6]Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. [7]Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(5) [1]Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die vom Fakultätsrat der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. [2]Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) [1]In der vorlesungsfreien Zeit des Masterstudiums ist ein sechswöchiges verpflichtendes Praktikum abzuleisten, welches geeignet ist, den Studierenden Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit und eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation zu vermitteln. [2]Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. [3]Studierende aus Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland sollen ihr Praktikum in einem Land ableisten, dessen Amtssprache nicht Deutsch ist. [4]Studierende aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland sollen ihr Praktikum bei einer Einrichtung in Deutschland absolvieren. [5]Für das Praktikum und einen Praktikumsbericht werden 10 ECTS-Punkte vergeben. [6]Hat die oder der Studierende vor Studienbeginn ein Praktikum absolviert, das den Anforderungen aus Satz 1 genügt und legt darüber einen Praktikumsbericht vor, dann kann dieses Prakti-

kum auf Antrag der oder des Studierenden als verpflichtendes Praktikum im Masterstudiengang anerkannt werden. [7]Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II
Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. [2]Als weiteres Mitglied mit beratender Funktion wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. [4]Wiederwahl ist möglich.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Wiederwahl ist möglich. [3]Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet auf Aufforderung der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7
Prüfende und Beisitzende

[1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. [2]Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. [3]Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. [4]Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8
Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. [2]Dabei sind

die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [3]Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) [1]Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. [2]Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) [1]Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von bis zu 60 ECTS-Punkten erfolgen. [2]Eine Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. [3]Es werden keine Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 anerkannt, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bereits erfolgreich abgelegt wurden.

(6) [1]Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. [2]Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. [3]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [4]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, vorgenommen. [5]Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. [6]Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) [1]Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. [2]Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechung eines zusätzlichen Fachsemesters. [3]Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 9
Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) [1]Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen (Referate, Prüfungsgespräche) oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. [2]Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen") müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) [1]Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden; entsprechendes gilt für Referate. [2]Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. [3]Prüfungsgespräche werden mit einer oder einem Prüfenden oder mit den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung geführt. [4]Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören.

(3) [1]In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. [2]Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 10 erfüllt sind. [3]Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 60 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten.

(4) [1]Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem von der oder dem Prüfenden gestellten Thema. [2]Sie kann in Zusammenhang mit einem Referat stehen. [3]Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) [1]Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel (z.B. Handouts) unterstützt werden soll. [2]Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. [3]An das Referat soll sich ein Fachgespräch anschließen.

(6) [1]In Prüfungsgesprächen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie den Prüfungsstoff angemessen darstellen und Probleme sachgemäß lösen können. [2]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungsgespräche sind in einem Protokoll festzuhalten. [3]Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfungsgespräche bekannt zu geben. [4]Zu den Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. [5]Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [6]Der Umfang von Prüfungsgesprächen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten.

(7) [1]Für jede studienbegleitende Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. [2]Bei „modernen Prüfungsformen" im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und beziehungsweise oder schriftliche Prüfung angeboten werden. [3]Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(8) [1]Macht die oder der Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. [2]Entsprechendes gilt für Studienleistungen. [3]Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 10
Multiple-Choice-Prüfungen

(1) [1]Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. [2]Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) [1]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [2]Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) [1]Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [2]In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) [1]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. [2]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [3]Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. [4]Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [5]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) [1]Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. [2]Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 11
Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) [1]Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. [2]Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) [1]Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. [2]Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) [1]Der Erwerb von Leistungspunkten setzt mit Ausnahme des studienbegleitenden Praktikums nach § 5 Abs. 6 die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. [2]Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(5) [1]Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. [2]Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) [1]Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. [2]Die Anzahl der Leistungspunkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) [1]Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [3]Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,00	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

(2) [1]Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. [2]Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet wurde. [3]Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbstständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. [4]Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) [1]Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. [2]§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 20 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage 1.

§ 13
Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 14
Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung einmal wiederholen. [2]Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. [3]Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) [1]Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend" bewertete Teilprüfung zu wiederholen. [2]Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 19 Abs. 7.

§ 15
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [2]Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. [3]Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit beziehungsweise die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. [4]Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. [5]Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. [6]Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) [1]In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. [2]Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) [1]Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. [2]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [3]Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. [4]Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) [1]Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. [3]Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16
Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) [1]Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. [3]Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. [4]Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. [5]Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. [6]§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) [1]Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. [2]Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Abschnitt III
Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 17
Umfang der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus

1. dem Praktikum nach § 5 Abs. 6,
2. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 18 und
3. der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 19.

[2]Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Studiengangsbeschreibung.

§ 18
Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

(1) [1]Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. [2]Dabei muss sie oder er

1. ein Modul 2.1 Völkerrecht - Quellen, Prinzipen, aktuelle Entwicklungen (10 ECTS-Punkte),

2. ein Modul 2.2 Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie (5 ECTS-Punkte) und
3. ein Modul 2.3 Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie I (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(2) [1]Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 60 ECTS-Punkte erwerben. [2]Dabei muss sie oder er 10 ECTS-Punkte aus Einführungsmodulen und 50 ECTS-Punkte aus Profilmodulen einbringen.

[3]Aus den folgenden Einführungsmodulen muss die oder der Studierende zwei Module nach eigener Wahl erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul 1.1 Einführung in die Politikwissenschaft I und II: Grundbegriffe und Methoden – Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul 1.2 Einführung in die Politikwissenschaft III und IV: Politische Theorie und Philosophie – Internationale Politik (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul 1.3 Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul 1.4 Wirtschafts- und Sozialgeschichte (5 ECTS-Punkte).

[4]Zusätzlich muss die oder der Studierende Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus den folgenden Profilmodulen absolvieren:

1. ein Modul 2.4 Volkswirtschaftslehre III: Makroökonomie II (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul 2.5 Volkswirtschaftslehre IV: Wirtschaftspolitik (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul 2.6 Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik (10 ECTS-Punkte),
4. ein Modul 2.7 Praxis, Strategien und (Politik-)Felder der internationalen Politik (10 ECTS-Punkte),
5. ein Modul 2.8 Verfassungsstaatlichkeit (10 ECTS-Punkte),
6. ein Modul 2.9 Vergleichende Politikwissenschaft (10 ECTS-Punkte),
7. ein Modul 2.10 Geschichte des politischen Denkens (10 ECTS-Punkte),
8. ein Modul 2.11 Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart (10 ECTS-Punkte),
9. ein Modul 2.12 Geschichte I: Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 ECTS-Punkte),
10. ein Modul 2.13 Geschichte II: Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (10 ECTS-Punkte),
11. ein Modul 2.14 Agenda 21 und Governance (10 ECTS-Punkte).

[5]Dabei sind verpflichtend zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaft (Module 2.6 bis 2.11) sowie ein Modul aus dem Bereich Geschichte (Modul 2.12 oder Modul 2.13) erfolgreich zu absolvieren.

(3)[1]Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. [2]Es können Module und Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität gewählt werden, wobei zumindest eines der gewählten Module oder eine der gewählten Lehrveranstaltungen christliche oder ethische Inhalte haben sollte. [3]Die Leistungen können auch an anderen deutschen Universitäten und beziehungsweise oder im Ausland erbrachte Studienleistungen sein. [4]Für die Anerkennung gilt § 8 entsprechend.

(4) [1]Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 bis 3 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen (Referate, Prüfungsgespräche) oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen") gemäß § 9. [2]Art und Umfang der Leistungsnachweise sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 19
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit kann aus den Fächern Politikwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre), Rechtswissenschaft (Völkerrecht) sowie Soziologie vergeben werden.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit wird ab der Mitte des dritten Fachsemesters vergeben. [2]Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt. [3]Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. [4]Gutachterin oder Gutachter einer Masterarbeit dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. [5]Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. [2]Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. [3]Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. [4]In Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. [4]Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. [5]Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. [6]Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) [1]Die Masterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zu beurteilen. [2]Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend" bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. [3]Dabei kann die oder der Studierende eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. [4]Weichen die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. [5]Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Masterarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der oder des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls der Drittgutachtens berechnet. [6]Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Spätestens sechs Wochen nach Eingang der Masterarbeit hat jede Gutachterin und jeder Gutachter ihre oder seine Bewertung dem Prüfungsamt zuzuleiten.

(7) [1]Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Masterarbeit nicht bestanden. [2]Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. [3]Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. [4]Die Wiederholung einer mit „ausreichend" (4,0) oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

§ 20
Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend" (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am verpflichtenden Praktikum gemäß § 5 Abs. 6 nachweist,
3. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat und mindestens zwei Semester als ordentlich Studierende oder ordentlicher Studierender in diesem Masterstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert war.

[2]Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls abgelegt oder die Masterarbeit angefertigt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. [2]Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) [1]Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) [1]Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. [2]Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes der oder des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes unverzüglich erfolgen. [3]Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. [4]Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. [5]Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) [1]Die Frist zur Ablegung der Masterprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. [2]Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Masterstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. [3]Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Pflichtmodule nach § 18 Abs. 1, der Wahlpflichtmodule nach § 18 Abs. 2 und der Masterarbeit nach § 19. [2]Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gelten § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Masterprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Masterurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) [1]Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung" verliehen. [2]Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV
Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 21
Prüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. [2]Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,

2. die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, ggf. die Namen der jeweiligen Prüfenden und bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusätzlich die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Durchschnittsnote der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1 und der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung,
6. die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Masterprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 22
Urkunde

[1]Mit dem Zeugnis wird eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)" beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. [2]Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität.

Abschnitt V
Schlussbestimmung

§ 23
In-Kraft-Treten

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt das Masterstudium Internationale Beziehungen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt aufgenommen haben.

(2) [1]Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 17.12.2002 tritt außer Kraft. [2]Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung durch das Präsidium der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. März 2009 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 7. Mai 2015 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. April 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/30632/09.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. Mai 2015

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 8. Mai 2015 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Mai 2015.

Anlage 1: ECTS-Einstufungstabelle

[1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

Anlage 2:

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

(1) [1]Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. [2]Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Internationale Beziehungen haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen Personen berufen werden. [3]Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören.

(2) [1]Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung sowie der Nachweis der in § 3 der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. [2]Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Studentenkanzlei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen bis zum 01. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) [1]Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens (Vorauswahl) anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang eignen. [2]Für die Bewertung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen im Hinblick auf die für den Studiengang relevanten Vorkenntnisse, die Fremdsprachenkenntnisse, die interkulturelle Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers (z. B. durch Auslandsaufenthalte erworben), einschlägige Praktika sowie Studienstipendien (z. B Stipendium des DAAD) der Bewerberin oder des Bewerbers herangezogen. [3]Bei besonders geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Eignung allein aufgrund der Vorauswahl festgestellt. [4]Ist nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer zweiten Stufe des Eignungsverfahrens (persönliches Gespräch) die Eignung für den Studiengang nachweisen können, werden sie am weiteren Eignungsverfahren nicht mehr beteiligt. [5]Im Übrigen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch nach Abs. 4 geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber zu überprüfen.

(4) [1]Zur Feststellung der Eignung wird ein persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer geführt, dessen Termin die Auswahlkommission festlegt. [2]Das Gespräch soll Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang sowie deren Kenntnisse im Hinblick auf die maßgeblichen fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs geben. [3]Geprüft werden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers insbesondere in den Themengebieten Poltische Systeme, Internationale Beziehungen, Zeitgeschichte (ab 1900) sowie Wirtschaftsordnungen. [4]Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(5) [1]Das persönliche Gespräch wird von jeweils zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. [2]Das Ergebnis des Gesprächs lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". [3]Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil beider Mitglieder der Auswahlkommission „bestanden" lautet.

(6) [1]Über das persönliche Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission sowie das Ergebnis des Gesprächs hervorgehen müssen. [2]Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. [3]Die Niederschrift ist von den am persönlichen Gespräch beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(7) [1]Die Studentenkanzlei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von dem Ergebnis des Eignungsverfahrens. [2]Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. [3]Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [4]Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer sich bewerbenden Person ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. [5]Bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Begründung zu versehen ist.

(8) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. [2]Im Falle eines erneuten Scheiterns ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.